

Hinweise für die Qualifikationsstufe

Verweildauer in der Qualifikationsphase und Wiederholen von Schulhalbjahren

Die Verweildauer in der Qualifikationsphase beträgt zwei Schuljahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert die Schule die Verweildauer um ein weiteres Jahr. Wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase zurücktreten. Es bedarf dann keiner erneuten Versetzung in die Qualifikationsphase. Diejenigen, die nicht schon einmal in die Einführungsphase zurückgetreten sind, können am Ende des zweiten Schulhalbjahres in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase oder am Ende des dritten Schulhalbjahres in das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurücktreten. Die vor dem Zurücktreten erzielten Fachergebnisse werden nicht angerechnet. Gegebenenfalls können Prüfungsfächer und andere Fächer neu gewählt werden, wenn der Rücktritt in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase erfolgt. Ein Schuljahrgang der Qualifikationsphase kann nur einmal wiederholt werden. Insgesamt beträgt die Verweildauer in der Qualifikationsphase drei Jahre oder ggf. sogar vier Jahre, wenn eine nicht bestandene Abiturprüfung wiederholt wird und damit das zweite Jahr der Qualifikationsphase wiederholt werden muss.

Teilnahmeverpflichtung

Für die Schüler besteht die Verpflichtung regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Dies gilt auch für den Unterricht, für den sich die Schülerin oder der Schüler über die Belegverpflichtungen und Pflichtwochenstundenzahl hinaus angemeldet haben.

Entschuldigungsheft

Jede Schülerin und jeder Schüler muss ein Entschuldigungsheft (Format DIN A5, kariert) führen, wo die Krankheitstage bzw. Beurlaubungen eingetragen werden. Diese werden anschließend vom Kursleiter abgezeichnet (bei einer Beurlaubung auch vorher). Für das Vorlegen einer Entschuldigung gilt eine Frist von zwei Wochen. Das Entschuldigungsheft wird halbjährlich vom Jahrgangskoordinator eingesammelt.

Formatvorgaben (siehe auch gezeigte Muster in der Jahrgangversammlung):

Umschlagseite vorne (außen): Überschrift „Entschuldigungsheft“, Name, Abiturjahrgang 2021, Tutor:, Zeitraum: 15.08.2019-.....

Erste Seite: Hier wird der Stundenplan (kleiner Ausdruck) eingeklebt (ggf. Querformat). Die weiteren drei Seiten bleiben frei für die Stundenpläne der nächsten Semester.

Auf den weiteren Seiten können pro Seite die Entschuldigungen handschriftlich eingetragen werden. Gegebenenfalls wird ein Attest eingeklebt. Dieses ist bei zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder bei Klausurtagen verpflichtend. Anschließend wird die Entschuldigung mit Datum unterschrieben, bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter unterschreiben.

Darunter wird die Formulierung „Zur Kenntnis genommen:“ ergänzt und die Kurse, in denen die Fehlzeiten vorliegen, untereinander in Kurzform notiert, so dass der Lehrer rechts davon abzeichnen kann.

Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung erfolgt durch schriftliche Arbeiten (Klausuren) und durch Mitarbeit im Unterricht. Die Gewichtung der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Mitarbeit für die Gesamtnote hängt von der Anzahl der geschriebenen Klausuren und von den Regelungen in den Kerncurricula der einzelnen Fächer ab. Die Mitarbeit im Unterricht besteht aus mündlichen (Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate u.a.) und schriftlichen Beiträgen (kurze Tests von

weniger als einer halben Stunde Dauer, Datensammlungen, Protokolle u.a.) sowie in experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausarbeiten erbracht wurden. Weiteres regelt die Lehrkraft im entsprechenden Unterricht in Verbindung mit den Kerncurricula für die einzelnen Fächer.

Jeder Schüler darf an einem Tag nicht mehr als eine Klausur schreiben, in einer Kalenderwoche nicht mehr als drei Klausuren. Wenn bei einer Klausur bei mehr als der Hälfte der Klausuren das Ergebnis unter 5 Punkten liegt, wird die Klausur nicht bewertet bzw. bedarf einer Genehmigung durch die Schulleiterin.

Anzahl der Klausuren: In den Prüfungsfächern werden im ersten Schulhalbjahr zwei Klausuren, im zweiten Schulhalbjahr eine Klausur geschrieben (siehe auch Hinweise zu Festlegungen am Ende des zweiten Halbjahres). Im dritten und vierten Schulhalbjahr wird jeweils eine Klausur geschrieben. In allen anderen Fächern wird pro Halbjahr jeweils eine Klausur geschrieben mit Ausnahme von Sport auf grundlegendem Niveau und dem Seminarfach.

Kann eine Klausur aufgrund einer Erkrankung nicht mitgeschrieben werden, ist unverzüglich ein ärztliches Attest für diesen Zeitraum vorzulegen. Anderenfalls wird die Klausur mit 0 Punkten bewertet. Die Klausur kann in diesem Fall nicht nachgeschrieben werden. Grundsätzlich ist es zulässig, dass im Falle einer Nachschreibklausur auch mehr als drei Klausuren in einer Kalenderwoche bzw. mehr als eine Klausur pro Tag geschrieben werden.

Zu Beginn des Schuljahres wird ein Klausurplan rechtzeitig online gestellt. Zudem werden Klausurtermine über die Fachlehrer bekannt gegeben.

Die Klausuren auf erhöhten Niveau dauern je nach Fach 2-4 Stunden, in den übrigen Fächern 2-3 Stunden. Voraussichtlich im dritten Schulhalbjahr wird in den schriftlichen Prüfungsfächern mindestens eine Klausur von Art und Dauer der schriftlichen Abiturprüfung geschrieben.

Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deswegen die Leistung in diesem Fach nicht bewertet werden, so wird die Note „ungenügend“ (00 Punkte) erteilt. Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet. **Die Belegverpflichtung ist in diesem Fach dann nicht erfüllt; dies hat Auswirkungen auf die Zulassung zum Abitur hat (siehe unten).**

Seminarfach

Die Seminarfächer werden am 19.8.2019 ab 13:30 in Fa05 vorgestellt. Anschließend kann eine Erst-, Zweit- und Drittwahl abgegeben werden. Der reguläre Unterricht im Seminarfach beginnt am 26.8.2019. Die Themen der Facharbeit werden am 5.2.2020 im Sekretariat ausgegeben. Der verbindliche Abgabetermin ist der 18.3.2020. Die Facharbeit, wie auch der Unterricht im Seminarfach, werden bewertet. Die Facharbeit stellt im zweiten Schulhalbjahr die schriftliche Leistungsüberprüfung dar und geht mit 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein. Das Thema der Facharbeit und die Benotung werden auf dem Abiturzeugnis vermerkt. Weitere Informationen zum Seminarfach sind online verfügbar.

Sprachliche Richtigkeit in der Qualifikationsphase

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur oder Facharbeit oder einer gleichwertigen schriftlichen Feststellung im Seminarfach führen zu einem Abzug von einem oder zwei Punkten. Diese Regelung gilt auch in der Abiturprüfung. Als Richtwerte gelten: Bei durchschnittlich 5 Fehlern auf einer Seite wird ein Punkt abgezogen. Bei durchschnittlich 7 und mehr Fehlern werden zwei Punkte abgezogen.

Tutoren- und Kursfahrtleiste

An die Stelle des Klassenlehrers tritt im Jahrgang 12 und 13 ein Tutor für jeden Schüler. Der Tutor ist neben dem Jahrgangskoordinator der erste Ansprechpartner in schulischen Fragen zur Qualifikationsphase und zum Abitur. In der sogenannten Tutorenleiste (Kurse BI1B1, DE1B1, EN1B1, GE1B1, MA1B1, SP1B1, SP1B2) werden auch die Kursfahrten durchgeführt. Die Kursfahrten finden in der Woche vom 06.07.2020 bis 10.07.2020 statt.

Variétéabend

Der Variétéabend findet am 01.10.2020, 02.10.2020 und 03.10.2020 in der Aula statt. Für die Generalprobe ist die Aula vom 17.09.2020-30.09.2020 reserviert. Wie auf der Jahrgangssammlung besprochen, liegt die weitere Organisation und Durchführung des Abends in der Verantwortung des Jahrgangs.

Festlegungen am Ende des zweiten Schulhalbjahres

Prüfungsfächer

Sofern der Wunsch besteht, das vierte oder fünfte Prüfungsfach noch zu wechseln, muss dieses bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres erfolgen. Dabei müssen die Voraussetzungen für einen Wechsel erfüllt sein: Das Fach muss belegt worden sein und es müssen **alle drei schriftlichen Arbeiten**, also insbesondere die beiden Klausuren im ersten Schulhalbjahr, mitgeschrieben worden sein. Zudem muss ein Wechsel im Rahmen des gegebenen Leistenplans und aus schulorganisatorischen Gründen machbar sein.

Besondere Lernleistung

Eine besondere Lernleistung kann nach Entscheidung des Prüflings an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung im vierten Prüfungsfach treten. Die Lernleistung kann ein umfassender Beitrag aus einem von der Kultusministerkonferenz empfohlenen Wettbewerb sein oder aus einem der folgenden Wettbewerbe: „Alte Sprachen“, „Jugend gestaltet“, Niedersächsischer Schülerfriedenspreis oder Schülerwettbewerb um den Preis der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen. Als weitere Möglichkeit gibt es eine Seminararbeit, die allerdings in keinem Zusammenhang zur Facharbeit stehen darf: Diese schriftliche Dokumentation muss auf der Grundlage des Unterrichtsinhaltes oder im Rahmen von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht worden sein. Die Festlegung des Themas sowie Gegenstand und Umfang der schriftlichen Dokumentation erfolgen grundsätzlich durch die das Seminarfach unterrichtende Lehrkraft bzw. durch die betreuende Lehrkraft des Wettbewerbs. Die Bewertung der Arbeit erfolgt wie im Abitur bei der Bewertung der schriftlichen Arbeit im Prüfungsfach P4 durch eine Kommission. Zusätzlich gibt es einen mündlichen Prüfungsteil als Kolloquium, das zeitlich parallel zu den mündlichen Prüfungen stattfindet. Die schriftliche Arbeit ist am Ende des vierten Schulhalbjahres am letzten Unterrichtstag einzureichen.

Nach wie vor gilt, dass unter den Prüfungsfächern zwei der drei Fächer Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik sein müssen und dass die Aufgabenfelder A, B und C abgedeckt sein müssen.

Präsentationsprüfung

Die mündliche Prüfung kann auf Verlangen des Prüflings im fünften Prüfungsfach in Form einer Präsentationsprüfung durchgeführt werden. Sie besteht aus einem Präsentationsteil und einem Prüfungsgespräch, die beide ungefähr gleich lang sein müssen. Der Präsentationsteil umfasst einen mediengestützten Vortrag (z.B. Powerpoint) und dessen schriftlicher Vorbereitung. Die Themen- und Aufgabenstellung erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft. Zum Thema kann ein Vorschlag seitens des Prüflings erfolgen. Zwei Wochen vor dem Präsentationstermin erhält der Prüfling die Aufgabenstellung. Eine Woche vor dem Präsentationstermin muss der Prüfling die schriftliche Dokumentation für die Präsentation abgeben. Die Prüfung soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauern. Das Prüfungsgespräch geht über die in der Präsentation zu lösenden Aufgabe hinaus

und enthält wie in der mündlichen Prüfung größere schuljahresübergreifende Zusammenhänge. Die in der Prüfung erbrachte Prüfungsleistung geht anstelle des Ergebnisses von P5 in die Berechnung der Abiturnote ein.

Besondere Hinweise für Schüler und Schülerinnen mit Sport als P1

Tritt bis zum Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase Sportunfähigkeit ein, so ist anstelle von Sport ein anderes Prüfungsfach zu wählen. Dies führt in der Regel zu einer Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase. Tritt die Sportunfähigkeit danach ein, so wird der Schüler in den weiteren Schulhalbjahren und der Abiturprüfung nur nach seinen sporttheoretischen Leistungen beurteilt. Die Sportunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu belegen.

Die Leistungen in Sport setzen sich aus den Leistungen in Sporttheorie und Sportpraxis im Verhältnis 1:1 zusammen. In Sporttheorie wird je Schulhalbjahr eine Klausur geschrieben.

Am Ende des zweiten Schulhalbjahres müssen die Sportarten für die Abiturprüfung festgelegt werden.

Die Abiturprüfung umfasst einen schriftlichen und einen sportpraktischen Teil. Letzterer kann in Teilen auch schon im dritten Schulhalbjahr durchgeführt werden. Der praktische Prüfungsteil wird durch eine Prüfungskommission ähnlich wie bei einer mündlichen Prüfung durchgeführt.

Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung

Die Meldung zum Abitur erfolgt nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres. Beleg- und Einbringungsverpflichtungen müssen erfüllt sein. Insbesondere ist an dieser Stelle auf die Zahl der sogenannten Unterkurse hinzuweisen. Das sind Kurse, in denen das Schulhalbjahresergebnis unter 5 Punkten liegt. Die genaue Anzahl hängt von der Zahl der eingebrachten Kurse ab (siehe unten), im Regelfall liegt die Zahl aber bei sechs Unterkursen, wovon höchstens drei in einem Kurs auf erhöhten Niveauekurs vorliegen dürfen.

Zudem ist anzugeben, welche Schulhalbjahresergebnisse in Block I der Gesamtqualifikation eingehen sollen. Insgesamt müssen dort 200 Punkte erreicht werden. Eine Beratung dazu erfolgt zum genannten Zeitpunkt durch den Jahrgangskoordinator.

Weiterhin können Prüflinge zu diesem Zeitpunkt Zuhörer von ihrer mündlichen Prüfung ausschließen und ggf. von der besonderen Lernleistung bzw. der Präsentationsprüfung wieder zurücktreten.

Schriftliche Abiturprüfung

Aufgabenformate und Dauer der Klausuren sind fachabhängig. Nähere Informationen darüber werden rechtzeitig vom Fachlehrer bekanntgegeben. Die Termine und fachspezifischen Hinweise des Ministeriums können online abgerufen werden. Wird eine Prüfungsleistung ohne einen wichtigen Grund nicht oder verspätet erbracht, dann gilt sie als mit 0 Punkten bewertet. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Mündliche Abiturprüfung

Die Prüfung soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern. Vorab hat der Prüfling eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten. Erscheint ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Grund nicht zu dem festgesetzten Termin, so kann er keine Verschiebung des Termins beanspruchen. Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil, der etwa die Hälfte der Prüfungszeit umfasst, äußert sich der Prüfling zu der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgabe. Im zweiten Teil der Prüfung geht das Gespräch über die erste Aufgabe hinaus und enthält größere schuljahresübergreifende Zusammenhänge. Die konkreten formalen und fachlichen Rahmenbedingungen bespricht der Fachlehrer mit den Schülern im Unterricht. Bei dieser Prüfung sind grundsätzlich Zuhörer zugelassen, es sei denn der Prüfling schließt diese aus (siehe oben).

Sind die schriftlichen Leistungen im Abitur nicht ausreichend für das Bestehen des Abiturs, kann der Prüfling zusätzliche mündliche Prüfungen beantragen. Diese sind auch möglich, um das Abiturergebnis zu verbessern. Eine Anmeldung dazu ist verbindlich, was bedeutet, dass ein Nichterscheinen zu der Prüfung mit 0 Punkten bewertet wird, und damit zu einer Verschlechterung der Abiturnote führt. Eine Verbesserung des Ergebnisses wird grundsätzlich nur dann erreicht, wenn das Ergebnis der Zusatzprüfung besser als das schriftliche Ergebnis ist, es kann somit auch zu einer Verschlechterung des Ergebnisses kommen: Die mündliche Nachprüfung ersetzt 1/3 des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung.

Bestehen des Abiturs und Berechnung der Abiturnote

Grundsätzlich gilt für die Einbringung von Schulhalbjahresergebnissen, dass darunter keine Ergebnisse sein dürfen, in denen themengleich unterrichtet wurde bzw. ein Ergebnis 0 Punkte beträgt.

Es sind mindestens 32 Ergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen. Darunter müssen die Ergebnisse der fünf Prüfungsfächer sein sowie weitere Einbringungsverpflichtungen je nach Schwerpunkt, die der Tabelle zu entnehmen sind.

	Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse				
		sprachlich	gesellschaftswissenschaftlich	math.-naturwiss.	musisch.-künst.	Sport
Einbringung unabhängig von Schwerpunkt	Deutsch	4	4	4	4	4
	Fremdsprache ⁴	4	4	4	4	4
	Mathematik	4	4	4	4	4
	Naturwissenschaft ⁷	4	4	4	4	4
	Religion oder Werte und Normen	2	2	2	2	2
	Seminarfach ³	2	2	2	2	2
	Geschichte	2	4	2	2	2
	Kunst /Musik /Darstellendes Spiel	2	2	2	4	2
Schwerpunktspezifische Einbringung	Politik-Wirtschaft	2	2 ¹	2	2	2
	Weitere Fremdsprache ⁴	4				
	Weitere Fremdsprache ⁴ oder Naturwissenschaft ⁷		2			2
	Weitere Naturwissenschaft			4 ⁵		
	Musik (oder Kunst oder Darstellendes Spiel)				2	
	Sport ²					4
	Von den 32-36 Schulhalbjahresergebnissen, die eingebracht werden, werden durch die Schwerpunktwahl vorgegeben ⁶ :	30	30	30	30	32

¹ Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt besteht die Einbringungsverpflichtung nicht, wenn das Fach Erdkunde auf erhöhtem Anforderungsniveau als P3 gewählt worden ist.

² Im sportlichen Schwerpunkt müssen alle vier Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. In allen anderen Schwerpunkten gilt für das Fach Sport: Es dürfen höchstens drei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. Wird mehr als ein Schulhalbjahresergebnis eingebracht, müssen die Ergebnisse in mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter eine Individualsportart, eingebracht werden. Grundsätzlich muss, sofern die Mindestanzahl von 32 Ergebnissen anders erreicht wird, kein Schulhalbjahresergebnis Sport eingebracht werden.

³Im Seminarfach muss das Schulhalbjahresergebnis aus dem zweiten Halbjahr eingebracht werden, in dem die Facharbeit geschrieben wird und ein weiteres Schulhalbjahresergebnis.

⁴Für alle Schwerpunkte gilt: Die Ergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. Ist die Fremdsprache in der Einführungsphase neu begonnen worden (und wird damit in der Qualifikationsphase 4 Schulhalbjahre belegt) und ist nicht Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau oder dient zur Erfüllung der Einbringungsverpflichtungen über die vier Schulhalbjahresergebnisse, müssen zusätzlich mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.

⁵Diese Verpflichtung besteht nur, wenn Mathematik als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

⁶ Es müssen mindestens 32 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden, um zur Abiturprüfung zugelassen zu werden. Die Höchstzahl beträgt 36 Schulhalbjahresergebnisse. Ob es sinnvoll ist, zusätzlich zu den Einbringungsverpflichtungen weitere Schulhalbjahresergebnisse einzubringen, hängt letztlich von den erzielten Noten ab: Die Gesamtnote verbessert sich immer dann, wenn das Ergebnis besser ist als der Durchschnitt der anderen eingebrachten Noten. Eine Festlegung im Vorfeld muss nicht erfolgen. Zum Zeitpunkt der Festlegung (4. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase) erfolgt eine Beratung seitens der Schule. Unter den eingebrachten Kursen dürfen keine Ergebnisse sein, in denen themengleich unterrichtet wurde. Zudem darf kein Ergebnis 0 Punkte betragen. Aus jedem Fach dürfen nicht mehr als vier Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.

⁷ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen.

Wird ein Schulhalbjahr in einem Fach mit 0 Punkten bewertet, gilt das Fach als nicht belegt. Eine Zulassung zur Abiturprüfung kann nicht erfolgen, wenn eine Beleg- oder Einbringungsverpflichtung nicht erfüllt wird. An dieser Stelle muss ein entsprechender Ersatz gefunden werden.

Die in der Tabelle genannten Einbringungsverpflichtungen der Schulhalbjahresergebnisse in der Fremdsprache, Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel und der Naturwissenschaft betreffen immer nur jeweils ein Fach.

Es können nach Entscheidung des Prüflings bis zu 36 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.

Block I

Dieser Block betrifft die Ergebnisse des Unterrichtes in der Qualifikationsphase. Hier werden 24-28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Ergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach in einfacher Wertung sowie die 8 Ergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach in zweifacher Wertung zugrunde gelegt, so dass insgesamt 32-36 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.

Werden 32 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht, müssen mindestens 26 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 9 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, zweiten und dritten Prüfungsfach (bei 33 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 27, bei 34 oder 35 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 28 und im Falle von 36 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 29). Die Einbringungsverpflichtungen der einzelnen Schwerpunkte sind hier zu berücksichtigen.

Ist Sport nicht Prüfungsfach, so dürfen höchstens 3 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. Wird mehr als ein Schulhalbjahr in die Gesamtqualifikation eingebracht, so müssen die Ergebnisse in mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter in mindestens einer Individualsportart, erreicht worden sein.

Insgesamt müssen 200 Punkte erreicht werden. Die Punktzahl wird folgendermaßen berechnet:

$$E = 40 \frac{P}{S}$$

Dabei ist P die Summe der 32, 33, 34, 35 oder 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der Ergebnisse in P1 und P2 und der einfachen Gewichtung der übrigen 24, 25, 26, 27 oder 28 Schulhalbjahresergebnisse ist. S ist die Anzahl der eingebrachten

Schulhalbjahresergebnisse, wobei die Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse in P1 und P2 auch doppelt zählen.

Die erlaubte Anzahl der eingebrachten Ergebnisse unter 5 Punkten („Unterkurse“) richtet sich nach der Gesamtzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse. Von diesen „Unterkursen“ dürfen jeweils nur 3 Ergebnisse in den Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau sein. Bei mit 0 Punkten bewerteten Kursen gelten die Bemerkungen von oben.

Eingebrachte Anzahl der Halbjahresergebnisse	Maximal mögliche Anzahl an Unterkursen (davon 3 in erhöhte Anforderungsniveau-Kursen)
32, 33, 34	6
35, 36	7

Block II

Dieser Block betrifft die Ergebnisse im Abitur. Die Prüfungsergebnisse in den 5 Prüfungsfächern gehen in vierfacher Wertung ein.

In drei Prüfungsfächern müssen jeweils 20 Punkte (bei Berücksichtigung der vierfachen Wertung) erreicht worden sein. Insgesamt müssen 100 Punkte erreicht werden.

Die Punktzahl wird wie folgt berechnet:

$$E II = 4 \cdot (PF1 + PF2 + PF3 + PF4 + PF5)$$

PF1 bis PF5 sind die Ergebnisse der Abiturprüfungen in den 5 Prüfungsfächern. Für Sport wird das Prüfungsergebnis wie folgt berechnet:

$$E = 2 \cdot (p + s)$$

dabei ist p die Punktzahl der sportpraktischen Prüfung und s die Punktzahl der schriftlichen Prüfung. Kommt es in einem Prüfungsfach zu einer mündlichen Nachprüfung (P1-P4), wird das Prüfungsergebnis PF1-PF4 in allen Fächern außer Sport folgendermaßen berechnet:

$$E = \frac{8s + 4m}{3}$$

dabei ist s die Punktzahl der schriftlichen Prüfung und m die Punktzahl der mündlichen Nachprüfung. Dabei ist bereits die vierfache Wertung berücksichtigt. Hier wird deutlich: Durch eine freiwillige mündliche Nachprüfung, um z.B. ein Prüfungsergebnis zu verbessern, kann auch eine Verschlechterung eintreten (z.B. s=10 und m=1 führt zu einem Ergebnis von 28 Punkten im Gegensatz zu vorher 40 Punkten). Die Prüfung

Kommt es im Fach Sport zu einer mündlichen Nachprüfung, erfolgt die Berechnung nach der Formel

$$E = \frac{6p + 4s + 2m}{3}$$

dabei ist p die Punktzahl der sportpraktischen Prüfung, s die Punktzahl der schriftlichen Prüfung und m die Punktzahl der mündlichen Nachprüfung.

Tritt anstelle der schriftlichen Prüfung in P4 eine besondere Lernleistung, berechnet sich das Prüfungsergebnis wie folgt:

$$E = \frac{8s + 4m}{3}$$

dabei ist s die Punktzahl der schriftlichen Dokumentation und m die Punktzahl des Kolloquiums.

Das Gesamtergebnis ergibt sich als Summe von Block I und Block II entsprechend der Tabelle:

von	300	301	319	337	355	373	391	409	427	445	463	481	499	517	535	553
bis	300	318	336	354	372	390	408	426	444	462	480	498	516	534	552	570
∅	4,0	3,9	3,8	3,7	3,6	3,5	3,4	3,3	3,2	3,1	3,0	2,9	2,8	2,7	2,6	2,5

571	589	607	625	643	661	679	697	715	733	751	769	787	805	823
588	606	624	642	660	678	696	714	732	750	768	786	804	822	900
2,4	2,3	2,2	2,1	2,0	1,9	1,8	1,7	1,6	1,5	1,4	1,3	1,2	1,1	1,0

Fachhochschulreife

Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird durch bestimmte Leistungen in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erworben. Für den schulischen Teil gelten folgende Bestimmungen: Bei den Schulhalbjahresergebnissen im ersten und zweiten Prüfungsfach müssen mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung, in den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden. In mindestens 11 dieser 15 Schulhalbjahresergebnisse müssen jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach.

Zwingend eingebracht werden müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse in Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache und einer Naturwissenschaft sowie Geschichte. Letzteres Fach kann durch Politik-Wirtschaft, Erdkunde oder Religion ersetzt werden, sofern dieses Fach als Prüfungsfach gewählt wurde. Zudem gelten genauso wie beim Abitur folgende Bestimmungen: Wurde ein Jahr der Qualifikationsphase wiederholt, so kann kein Schulhalbjahresergebnis aus dem ersten Durchgang eingebracht werden. Kein Ergebnis darf 0 Punkte betragen. Für die Einbringung von Schulhalbjahresergebnissen im Fach Sport gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einbringung im Falle des Abiturs. Wird nur ein Schulhalbjahr wiederholt, können die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife auch mit Schulhalbjahresergebnissen aus dem ersten Durchgang erfüllt werden, dabei können jedoch nicht Ergebnisse des gleichen Schulhalbjahres aus dem ersten und zweiten Durchgang zusammen eingebracht werden. Für die Ermittlung der Durchschnittsnote werden die zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnisse aufaddiert und mit der folgenden Tabelle eine Note ermittelt.

von	95	96	101	107	113	118	124	130	135	141	147	153	158	164	170	175
bis	95	100	106	112	117	123	129	134	140	146	152	157	163	169	174	180
∅	4,0	3,9	3,8	3,7	3,6	3,5	3,4	3,3	3,2	3,1	3,0	2,9	2,8	2,7	2,6	2,5

181	187	192	198	204	210	215	221	227	232	238	244	249	255	261
186	191	197	203	209	214	220	226	231	237	243	248	254	260	285
2,4	2,3	2,2	2,1	2,0	1,9	1,8	1,7	1,6	1,5	1,4	1,3	1,2	1,1	1,0

Der berufsbezogene Teil kann durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein mindestens einjähriges berufsbezogenes Praktikum oder die Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes erlangt werden. Wenn sowohl der schulische als auch der berufsbezogene Teil nachgewiesen werden, stellt die Schule das Zeugnis der Fachhochschulreife aus.

Erwerb eines Latinums

Lateinunterricht	Kleine Latinum	Latinum	Große Latinum
ab Jahrgang 6	Bei Versetzung in den Jahrgang 11 Note „ausreichend“	Am Ende der Einführungsphase 5 Punkte	Belegung in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten
ab Jahrgang 11	Belegung in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	